



Auszug aus der Satzung § 2 Nr.4:

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- oder Auftragsämtern - insbesondere für Vorstand Sport und Gesundheit, Vorstand Ballsport, Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Finanzen sowie Vorstand Verwaltung eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Auszug aus § 3 Nr. 26 a EStG:

Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Nach § 3 Nr. 26a EStG ist grundsätzlich jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke begünstigt. Dazu zählen insbesondere die Vergütungen für Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, eines Vereinskassierers, eines Geräte- oder Platzwartes im Sportverein, eines Verwaltungshelfers aber auch die Reinigungskräfte.

Durch diese Möglichkeit der Aufwandsentschädigung / Ehrenamtsfreibetrag bis max. 720 Euro im Jahr für die Mitglieder des Vorstandsteams soll der Verein auf die Zukunft vorbereitet werden.

Die Übernahme von Vorstandsaufgaben und somit Verantwortung ist heutzutage nicht selbstverständlich und kann somit in gewissem Maße etwas honoriert werden. Das Ehrenamt soll dadurch für künftige Vorstände attraktiv bleiben.

Dieser Beschluss über den Ehrenamtsfreibetrag wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2019 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.